

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

| | | |
|--------|---|--------------|
| Nr. 15 | Freitag, 29. April 2016 | 45. Jahrgang |
| Seite | Inhalt | |
| 63 | Benutzungsordnung für die Bücherei Tarp | |
| 65 | Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Tarp | |
| 67 | Haushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2016 | |
| 69 | Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Tarp | |
| 70 | Nordsee Akademie Gemeindegemeinschaft –Kulturförderung, Kulturmanagement, Kulturpolitik in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg– | |
| | | |
| | | |
| | | |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Benutzungsordnung für die Bücherei Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat am 21.04.2016 für die Bücherei der Gemeinde Tarp gemäß §§ 4, 18 und 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. 2003 S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Benutzerkreis

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen. Für Kinder unter fünf Jahren können die Eltern mit ihrem Leseausweis Medien entleihen.

2. Anmeldung

Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar und zu jeder Ausleihe mitzubringen ist. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Der/die Benutzer(in) erkennt diese Satzung bei der Anmeldung an.

3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 21 Tagen (DVDs, Musik-CDs, Zeitschriften, Konsolenspiele 7 Tage) ausgeliehen. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden (mit Ausnahme von DVDs und aktuellen Zeitschriften). Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Tarper Bücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien

Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

6. Haftung

Der/die Benutzer(in) haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von ihm/ihr entliehenen Medien entstehen oder die er/sie an präsent in der Bücherei benutzten Medien anrichtet. Darüber hinaus ist er/sie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im eigenen Interesse ist daher der Verlust der Ausweiskarte der Bücherei unverzüglich zu melden.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer(innen) entstehen.

7. Entgelte

Es werden Entgelte gemäß Entgeltordnung erhoben.

8. Internetplätze

Für die Benutzung öffentlicher Internetplätze gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

9. Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der/die Büchereileiter(in) übt das Hausrecht aus. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer(innen) wird keine Haftung übernommen.

Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.

Benutzer(innen), in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer(innen), die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Beschwerde bei der Gemeinde Tarp eingelegt werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 25.04.2016

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat am 21.04.2016 für die Bücherei der Gemeinde Tarp gemäß § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

1. Benutzungsentgelte

Das Entgelt dient dem Erhalt des bestehenden Angebots der Bücherei.

Erwachsene (ab 18 Jahre):

| | |
|----------------------|-----------|
| Jahresentgelt | 25,- Euro |
| Halbjahresentgelt | 15,- Euro |
| Vierteljahresentgelt | 10,- Euro |
| Monatsentgelt | 5,- Euro |

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): frei

Leser aus Gemeinden, die sich nicht am Büchereiwesen beteiligen, werden mit einem höheren Entgelt belastet:

Erwachsene (ab 18 Jahre):

| | |
|----------------------|-----------|
| Jahresentgelt | 37,- Euro |
| Halbjahresentgelt | 22,- Euro |
| Vierteljahresentgelt | 15,- Euro |
| Monatsentgelt | 8,- Euro |

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): frei

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei.

2. Versäumnisentgelte

Bei verspäteter Rückgabe

| | |
|---------------------------------------|----------|
| nach Beendigung der Leihfrist | 1,- Euro |
| 7 Tage nach Beendigung der Leihfrist | 2,- Euro |
| 14 Tage nach Beendigung der Leihfrist | 3,- Euro |
| 21 Tage nach Beendigung der Leihfrist | 6,- Euro |

Alle 7 Tage erhöht sich das Säumnisentgelt um weitere 1,- Euro

Diese Entgelte sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

3. Leihverkehrsentgelte

Beschaffen von Medien aus dem Leihverkehr 1,- Euro

Für im Leihverkehr entliehene Medien gelten die oben aufgeführten Versäumnisentgelte.

4. Vormerkungen

Inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) 0,50 Euro

5. Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

Für das Entfernen oder Beschädigen des Strichcodes ist ein Entgelt von 1,- Euro zu entrichten.

6. Ersatz des Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 1,- Euro.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 25.04.2016

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

| | | |
|---|----------------|--|
| 1. Im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.935.100 EUR | |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.314.400 EUR | |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 379.300 EUR | |
| | | |
| 2. Im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.340.500 EUR | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.509.800 EUR | |
| | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.477.000 EUR | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.673.900 EUR | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| | |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 17,85 Stellen. | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000 EUR beträgt.

§ 6

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 25.04.2016

Siegel

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Eigenbetrieb Wasserwerk
der Gemeinde Tarp**

**Zusammenstellung nach § 12 (1) EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund des § 5 (1) Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1.1 im Erfolgsplan (Ergebnisplan) | |
| die Erträge | 351.700 EUR |
| die Aufwendungen | 351.500 EUR |
| der Jahresgewinn | 200 EUR |
| der Jahresverlust | 0 EUR |
| 1.2 im Vermögensplan (Finanzplan) | |
| die Einnahmen | 504.700 EUR |
| die Ausgaben | 672.900 EUR |

2. Es werden festgesetzt:

| | |
|--|-------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |

2.4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,50 Stellen.

Tarp, den 25.04.2016

Siegel

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In den Wirtschaftsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.



Nordsee Akademie

**Kulturförderung,
Kulturmanagement, Kulturpolitik
– in den Kreisen Nordfriesland
und Schleswig-Flensburg**

Gemeindefseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 26. Mai 2016

**Kulturförderung, Kulturmanagement,
Kulturpolitik – in den Kreisen Nordfriesland
und Schleswig-Flensburg**

Der Kreis Nordfriesland steht kurz vor Abschluss einer Kulturentwicklungsplanung, die für eine Perspektive bis 2028 sorgen wird. Der Kreis Schleswig-Flensburg stärkt mit seiner Kulturförderung die kulturellen Bedürfnisse im ländlichen Raum und unterstützt die Vernetzung der lokalen Akteure. Beide Kreise sind Mitglied der Kulturregion Sønderjylland-Schleswig und arbeiten vertrauensvoll mit den Kommunen Sønderjyllands zusammen. Das Seminar bietet aktuelle Informationen über die Kulturarbeit beider Kreise sowie die Möglichkeit des persönlichen Austauschs.

Referentinnen/Referent:

Gary Funck, Vorsitzender Ausschuss für Kultur und Bildung, Kuratorium der Stiftung Nordfriesland
Johanna Jürgensen, Leiterin Fachdienst Kultur und Geschäftsführerin der Stiftung Nordfriesland
Claudia Koch, M.A., Kulturmanagerin
Kulturstiftung Schleswig-Flensburg

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 26. Mai 2016

- 09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
- 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars
- 12.30 Uhr Mittagessen
- Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 23. Mai 2016



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindefseminar

am 26. Mai 2016

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau
Naturschutzgesetz
am 16. Juni 2016